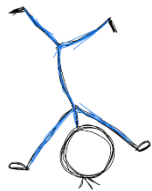


Kinderschutz- Konzept





Einrichtung:

Hort St. Lucia
Dieselstraße 4a
84478 Waldkraiburg

Hort Handy: 0170 9254 855

Email: st-lucia.waldkraiburg@kita.ebmuc.de

Hortleitung: Sita Orlovski

Träger:

Kath. Kirchenstiftung Christkönig
Karlsbaderstr. 1
84478 Waldkraiburg
Tel.: 08638 9408 112

Trägervertreter: Wolfgang Gschlößl

Erstelldatum: 30.11.2022

1. Überarbeitung: 26.10.2023
2. Überarbeitung: 26.11.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt	4
2. Kultur der Achtsamkeit	5
3. Rechtliche Grundlagen	6
4. Partizipation	8
4.1 Beteiligung der Kinder	8
4.2 Beteiligung der Eltern	9
4.3 Beteiligung Personal	9
5. Risikoanalyse	10
6. Personalauswahl und -entwicklung, Fort- und Weiterbildung	12
7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	12
8. Verhaltenskodex	13
8.1 Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch/ Gewalt am Kind 13	
8.2 Unterteilung Verhaltenskodex	14
8.2.1 Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz	14
8.2.2 Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen	14
8.2.3 Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten	15
8.2.4 Das Vier-Augen-Prinzip	16
8.2.5 Klare Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen	16
8.2.6 Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen	16
8.2.7 Kinderschutz in den Räumen	17
8.2.8 Absprachen über Kleidung, Wortwahl und Sprache	19
8.2.9 Nutzung von privaten Telefonen während der Dienstzeit	19
8.2.10 Umgang mit Geschenken/ Vergünstigungen	20
8.2.11 Pädagogisch korrektes Verhalten beim Begleiten von Essen und Trinken	20
8.2.12 Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiter:innen zu Kindern und Familien der Einrichtungen	20
8.3 Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex	20
9. Beratungs- und Beschwerdewege	21
9.1 Beschwerdewege für Kinder	21
9.2 Beschwerdewege für Eltern	21
9.3 Beratungswege	21



10.	Sexualkonzept	22
10.1	Pädagogische Ziele zur Sexualentwicklung von Hortkindern	22
10.2	Kindliche Sexualität im Grundschulalter	22
10.3	Grundregeln zu sexuellem Verhalten unter Kindern	23
10.4	Reden über Sexualität in der Einrichtung:.....	23
10.5	Eltern einbeziehen und beteiligen	23
10.6	Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	24
11.	Interventionsplan	25
12.	Qualitätsmanagement.....	29
13.	Nachhaltige Aufarbeitung	29
14.	Beratungsstellen.....	30
15.	Quellen	32
15.	Anhang.....	32



1. Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Unser Hort, sowie jede Einrichtung im sozialpädagogischen Bereich, setzt sich intensiv mit dem Thema Kinderschutz auseinander. Unsere bewusste Auseinandersetzung und Bearbeitung mit diesem mehr als nur wichtigen Themas zeigt auf, dass ein Schutzkonzept für jede pädagogische Einrichtung ein wichtiger Leitfaden ist. Gemeinsam wird dieses Schutzkonzept jährlich überarbeitet.

Zu unseren pädagogischen Aufgaben zählt die Sicherheit, die Verantwortung, das Wohlergehen und die Sorge um die Kinder, die uns anvertraut werden.

Das Schutzkonzept wurde von uns erstellt, um Kinder bewusst vor Gefahren, (sexuellen) Übergriffen und (sexuellem) Missbrauch zu schützen. Wir möchten hiermit auch Eltern für dieses Thema sensibilisieren und stärken. Denn nur gemeinsam können wir die Kinder schützen und ihre Rechte bewahren.

Der wertschätzende und respektvolle Umgang steht in der pädagogischen Haltung an oberster Stelle. Um die Kinderrechte gezielt in unserem Hort zu vertreten und aktiv im Alltag umzusetzen, gilt es die Rechte der Kinder ernst zu nehmen und zu schützen. Die Kinder sollen ihre Rechte kennen, ausleben und erleben. Sie sollen so die Sicherheit spüren, sich immer mitteilen dürfen und Hilfestellung in allen Situationen erwarten können.

In unserem Team arbeiten wir in unserer pädagogischen Arbeit tagtäglich mit der Haltung, den Kindern auf Augenhöhe zu begegnen. So fühlen sich die Kinder respektiert, wertgeschätzt, verstanden und sicher. Wir möchten den Kindern den Mut mitgeben auch „Nein!“ zu sagen. Denn wir nehmen sie und ihre Gefühle ernst.

Da unsere Einrichtung ein katholischer Hort ist, vertreten wir auch die katholischen Grundhaltungen von Hoffnung, Menschenwürde, Verantwortlichkeit, Verbundenheit, Gemeinschaft, Nachhaltigkeit und Fürsorge in unserem Haus.

Das Wohl des Kindes und dessen Schutz, auf eine sorgenfreie, liebevolle, fürsorgliche und glückliche Kindheit ist nicht nur wichtig, sondern entscheidend für dessen positive Zukunft und Entwicklung.



2. Kultur der Achtsamkeit

Kommunikation ist ein wichtiger Schlüsselpunkt zur Achtsamkeit. Untereinander, mit den Kindern sowie mit allen Kooperationspartnern ist die wertschätzende, transparente, liebevolle und achtsame Kommunikation als auch Interaktion, Teil unserer Grundhaltung.

Kinder benötigen feste Bezugspersonen. Diese können sie im gesamten Haus frei wählen und sind nicht auf eine Stammgruppe begrenzt. Bei der Begleitung der Hausaufgaben, können die Kinder ihre Wünsche zur Betreuung äußern. Die Kinder haben seit Oktober 2024 die Möglichkeit zu entscheiden, bei der „Frühen Hausaufgabe“ ihre Aufgaben zu erledigen.

Täglich sind wir mit den Kindern im Austausch und besprechen beispielsweise vor dem Mittagessen aktuelle Gegebenheiten. Dabei greifen wir auch Wünsche und Ideen der Kinder auf, sodass sie den Alltag im Hort mitgestalten und bei Entscheidungen mitwirken.

Zur Erhaltung der Transparenz von Informationen, finden in unserem Haus tägliche „Kleinteam-Sitzungen“ des pädagogischen Personals statt. Es werden Tagesabläufe, Krankmeldungen (Personal/ Kinder) sowie Termine und aktuelle Besonderheiten/ Aufgaben besprochen. Zusätzlich findet jeden Montag ein Groß Team statt. Dort werden wichtige Anliegen und Aufgaben bearbeitet.

Mitarbeiterjahresgespräche finden terminlich, jährlich statt. Die Leitung steht für Gespräche mit Eltern oder Mitarbeitern zeitnah zur Verfügung. Unter Teammitgliedern und Leitung sind Gespräche über Kindeswohlgefährdende Beobachtungen und Gefahrenquellen umgehend zu führen. Die frühzeitige und achtsame Beobachtung sowie Dokumentation durch die Fachkräfte, ist die Basismethode, durch die wir den Schutz und das Wohl der Kinder in unserer Einrichtung wahren.

Für Mitarbeiterangelegenheiten ist die MAV (Mitarbeitervertretung) ein zu verlässlicher Ansprechpartner.

Mit unseren Kooperationspartnern (Schule, Amt für Jugend und Familie, JaS (Jugendarbeit an Schulen)) sind wir im regelmäßigen Austausch.



3. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen unseres Konzeptes zum Kinderschutz ergibt sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen)

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) nennt in §1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Nach der rechtlichen Grundlage §1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VII ist es unser höchstes Ziel Kinder vor Gewalt und Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

So erstellen wir nach §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VII ein Kinderschutzkonzept. Die regelmäßige Anwendung und Überprüfung sind maßgeblich, um den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

Unser Kinderschutzkonzept ist individuell auf die Rahmenbedingungen unserer Einrichtung wie Größe, fachliches Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung ausgerichtet. Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz sind hier aufgegliedert.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** regelt unter den Vertragsstaaten das Übereinkommen, um Kinder nach den geltenden Rechten zu schützen. Wir leben die Kinderrechte aktiv im Hortalltag und stehen für die Rechte der Kinder ein.

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

2. Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

3. Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

4. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

5. Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

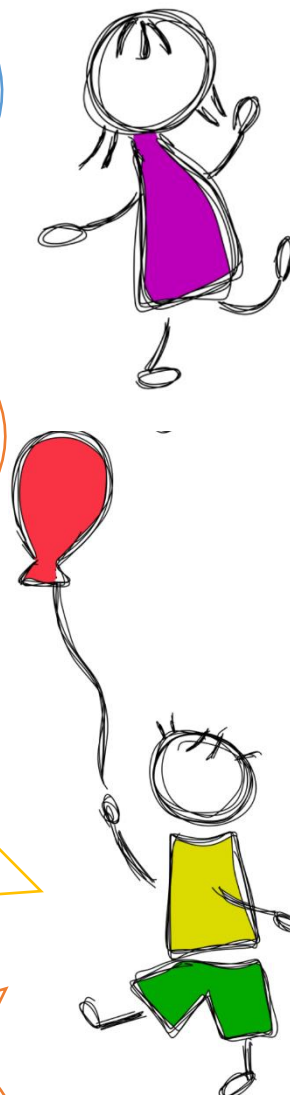
6. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt Missbrauch und Ausbeutung.

7. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre eigene Meinung zu verbreiten.

8. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

9. Kinder haben das Recht, im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

10. Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.





4. Partizipation

Rechtliche Grundlage:

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Die Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihre Rechte auszuüben, steht jedoch in der Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.

(Art.12 UN- Kinderrechtskonvention, 8 Abs.1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10, Abs. 2 BayKiBig)

4.1 Beteiligung der Kinder

Das Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit bestimmten Bedürfnissen und Interessen wahrgenommen. Sie werden ernst genommen und erleben Partizipation in Planung von Aktivitäten, eigener Freizeitgestaltung und Setzung von Regeln. Kinder haben das Recht auf Meinungsfreiheit und können/dürfen zu jeder Zeit sowohl Kritik als auch Wünsche an das Pädagogische Fachpersonal äußern. Diese werden erfasst, verschriftlicht und in den Teamsitzungen des Personals besprochen. Durch unser offenes Konzept ist die Möglichkeit gegeben, dass sie explizit ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen nachgehen können. Die Partizipation ist somit ein großer Baustein im Hortalltag. Umgesetzt wird sie in vielen Bereichen.

In der Freizeit öffnen wir täglich alle Räume. Die Kinder können hierbei eigenwirksam entscheiden, wo und mit wem sie ihre Freizeit verbringen möchten. Zudem können sie bestimmen, ob sie bei Projekten, AGs mitwirken wollen oder es bevorzugen mit ihren Freunden frei nach ihren Wünschen zu spielen und die Freizeit gemeinsam zu verbringen. Der Garten sowie die Turnhalle stehen den Kindern ebenfalls zur Verfügung.

Wir bieten eine frühe Hausaufgabengruppe von 11:15 bis 14:00 Uhr an. In dieser wechselt wöchentlich die pädagogische Fachkraft und für die Kinder besteht eine freie Platzwahl mit unterschiedlichen Sitzmöglichkeiten. Das Mittagessen wird für die Kinder gleitend angeboten, ab 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr. Unsere Küchenkraft unterstützt die Kinder bei der Portionierung. Montags und mittwochs sind unsere Müslitage von 14:10 bis 15:30 Uhr. Die Kinder können hierbei selbst entscheiden, ob sie ein Müsli zu sich nehmen wollen.

Die regelmäßigen Einzel- und Gruppengespräche mit den Kindern sind für die Gestaltung eines durch Partizipation geprägten Tagesablaufs, sowie die Mitwirkung bei Angeboten und Aktivitäten eine wichtige Ergänzung zu unserer pädagogischen Arbeitshaltung. Diese werden in Teamsitzungen besprochen und ausgearbeitet, sodass sie in der Praxis umgesetzt werden können. Außerhalb des Schulbetriebes, zu Ferienzeiten fließen die Ideen, Interessen und Wünsche der Kinder mit in die Gestaltung intensiver ein. Somit finden oft besondere Aktivitäten, Ausflüge und Spaziergänge statt. Kinderkonferenzen finden als freiwilliges Angebot statt. Hier können Kinder sich über Wünsche, Bedürfnisse oder Probleme in der Gruppe sprechen.

In unserer Einrichtung hat die Partizipation der Kinder einen hohen Stellenwert. Unsere Kinder sollen die Möglichkeit haben, ihre Umgebung und ihren Hortalltag eingeständig mitzugestalten.



Dabei sollen sie lernen Verantwortung für sich, ihre Umwelt und Mitmenschen zu übernehmen. Alle haben das Recht auf eine demokratische Teilhabe in der Gruppe. Die Kinder lernen vor einer Gruppe hinter ihrer Meinung zu stehen und ihre Ansichten offen dazulegen. Außerdem entwickeln sie eine verständnisvolle Haltung gegenüber der Meinung ihrer Mitmenschen und die Kompromissfähigkeit wird gestärkt.

4.2 Beteiligung der Eltern

Durch unser offenes Konzept ist die pädagogische Arbeit für die Eltern transparent. Es werden Elternbefragungen, Sprechstunden und freie Kommunikation jederzeit angeboten und gewährleistet. Über Aktivitäten, Aushänge und AGs, wird informiert. Durch die Wahl des Elternbeirates, werden die Eltern mit in das pädagogische Geschehen der Einrichtung miteinbezogen. Für Anregungen etc. haben wir stets ein offenes Ohr.

4.3 Beteiligung Personal

Es gehört zur gelebten Partizipation, dass sich das Team über Ideen und Wünsche austauscht. So stagniert der pädagogische Alltag nicht. Im täglichen, um 11:00 Uhr stattfindenden Kleinteam hat das pädagogische Fachpersonal eine viertel Stunde Zeit, sich untereinander auszutauschen. Montags findet von 10:00 – 11:30 Uhr das wöchentliche Groß Team statt. Hier werden verschiedene Themen wie Feste, Materialbestellungen als auch Projekte besprochen. Wir reflektieren über Ereignisse, Entwicklungen und Bedürfnisse der Kinder. Es werden über Konflikte und Problemsituationen gesprochen sowie Lösungswege gefunden, die im Schutze der Kinder stehen. Des Weiteren Planen und besprechen wir Angebote und Projekte, die sich an den Interessen der Kinder orientieren.



5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist sehr wichtig, da sie die Grundlage für die Erstellung von Schutzkonzepten ist. Erforderlich, um Informationen über räumliche Gegebenheiten und tägliche Abläufe zu erhalten. Die örtlichen Gegebenheiten sind sorgfältig zu beachten. Dadurch können Gefahrensituationen und Chancen für potenzielle Täter aufgedeckt werden. Geeignete Präventiv-/Schutzmaßnahmen sind vorhanden und werden umgesetzt. Zudem wird ein Bewusstsein für vorhandene Schutzfaktoren geschaffen.

Im Hort St. Lucia werden folgende Schutzmaßnahmen ausgeführt:

- Das Personal darf sich nicht allein in der Einrichtung befinden. Es müssen immer mindestens zwei Teammitglieder anwesend sein.
- Bei der Hausaufgabenbetreuung sind nach Bedarf zwei pädagogische Mitarbeiter eingeteilt.
- Wir arbeiten Gruppenübergreifend in den Hausaufgaben, falls es zu personellen Engpässen kommt (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die Türen der Hausaufgabenräume sind zu den Hausaufgabenzeiten für die Kinder wie das pädagogische Fachpersonal stets zugänglich.
- Auszubildende sowie Praktikanten dürfen und werden nicht allein mit den Kindern gelassen, es ist immer eine der pädagogischen Fachkräfte bei ihnen.
- Es werden keinen Schulfremden Personen die Türen zu unserer Einrichtung geöffnet.
- Eine Kamera an der Klingel im Eingangsbereich, bietet Einsicht auf die Personen, die das Haus betreten wollen oder die Kinder vom Hort abholen.
- Eltern melden sich telefonisch oder sie klingeln, wenn sie ihr Kind abholen.
- Abholberechtigte müssen schriftlich festgehalten werden, die Einsicht auf den Ausweis muss gewährleistet sein (bei Fremdadholung z.B.: Freunde der Familie etc.).
- Abholberechtigte Personen sind vertraglich durch die Eltern festgelegt.
- Die Eltern müssen eine Verpflichtungserklärung ausfüllen und unterschreiben, wenn die Kinder allein nach Hause gehen, mit dem Fahrrad fahren, oder sich mit den Eltern am Parkplatz treffen sollen.
- Kinder müssen sich immer beim Fachpersonal verabschieden, wenn sie nachhause gehen oder abgeholt sind.
- Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Ab 13:30 darf das Schulhaus (ausgeschlossen Hausaufgabenbereich Hort) nur von Mitarbeitern der Grundschule betreten werden und von Personen die einen Termin mit Mitarbeitern der Grundschule haben.



- Der Einrichtungsflur wird immer wieder vom pädagogischen Fachpersonal abgegangen und auf Gefahrensituationen kontrolliert. Auch die Kamera im Eingangsbereich wird regelmäßig überprüft.
- Das Laufen ist für Kinder und Personal im Gang untersagt.
- Falls ein pädagogischer Mitarbeiter einen der Sanitärräume der Kinder, in einem Notfall betreten muss (Geschlechtergetrennt), macht die Person sich durch Klopfen und deutliches Sprechen bemerkbar.
- Fotos von Hortkindern werden nur mit einer Einverständniserklärung der Eltern gemacht. Diese wird beim Vertragsgespräch durchgegangen, besprochen und ausgefüllt.
- Wir achten auf eine saubere und reinliche Umgebung. Entfernung von Müll, Flaschen und Glas vor der Haustür gehören zur Aufgabe vom Hausmeister sowie dem pädagogischen Personal. (Sichtprüfung Garten vor dem Spielen)
- Private Handys und Handys sowie Smartwatches von Kindern und Personal müssen in der Tasche sein. Fotografien und Videoaufnahmen sind nicht gestattet. Fotos werden nur mit dem „Hort Handy“ aufgenommen.
- Der Gartenteil (Wippe) ist liegt im Zentrum der Stadt Waldkraiburg im Park. Nur ein Gitterstrebenzaun trennt die spielenden Kinder von dem direkt angrenzenden Durchgangsbereich/Parkbereich. Der Zaun wurde bisher nicht mit Sichtschutzelementen versehen. Der Träger sowie die Stadt wurden bereits auf dieses Schutzproblem hingewiesen und die Bitte um Sichtschutz wurde weitergeleitet. Unsere pädagogischen Mitarbeiter sind stets begleitend mit den Kindern im Garten auf die verschiedenen Bereiche aufgeteilt. Kinder dürfen nicht allein im Garten spielen. Bei Konflikt-/Grenzverletzenden Problemsituationen mit Bürgern im Parkbereich schreiten wir sofort ein und informieren wir umgehend die Polizei.
- Ein weiterer Gefahrenpunkt im Garten ist die Eibe. Sie wird von der Stadt Waldkraiburg zugeschnitten, sodass die Äste nicht auf die Höhe der Kinder hängen. Wir beobachten die Eibe und melden, sobald sie zu weit hinunter hängt. Die Kinder sind gut über die Gefahren der Eibe informiert.



6. Personalauswahl und -entwicklung, Fort- und Weiterbildung

Das pädagogischen Mitarbeiter:innen in unserem Hort, sind wichtige Bezugspersonen und Vertrauenspartner von Kindern und Eltern. Sie stehen im täglichen Kontakt miteinander und begleiten die Kinder in einer der prägendsten Entwicklungszeiten, der Grundschulzeit. Daher ist es unser dringlichstes Anliegen geschultes, empathisches und kompetentes Personal einzustellen, welches den Bedürfnissen der Kinder gerecht wird.

Bei Einstellungsgesprächen verweisen wir explizit auf den gelebten Kinderschutz und die gelebte bedürfnisorientierte Pädagogik in unserer Arbeit.

Wir achten bei der Personalauswahl auf die fachliche Qualifikation, pädagogische Haltung (in den verschiedenen Arbeitsbereichen) und die christliche Wertorientierung oder Grundhaltung. Dies bringen wir durch konkrete Fragen im Bewerbungsgespräch in Erfahrung.

Bereits beim Bewerbungsgespräch teilen wir den Bewerbern mit, dass ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung notwendig sind. Ebenfalls ist der gelebte Kinderschutz ein wichtiges Thema im Gespräch.

Das Personal wird durch Fortbildungen- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz sensibilisiert und spezialisiert. Regelmäßige Personalgespräche mit der Leitung und im Team sind die Grundlage, um den allumfassenden Schutz der Kinder präsent im Vordergrund der pädagogischen Arbeit zu halten.

7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Jede/r Mitarbeiter:in muss vor Eintritt in die Arbeit, dem Träger das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet Informationen über Vorstrafen im Bereich kinder- und jugendschutzrelevanter (Sexual-) Delikte. Es muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Ebenfalls wird bei einer Neueinstellung eine Selbstauskunft eingefordert sowie jährlich beim 1. Personalbesprechungstag im Schuljahr. Die Mitarbeiter:innen versichern dadurch, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, noch ein Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft. Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist im Anhang eingefügt.



8. Verhaltenskodex

8.1 Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch/ Gewalt am Kind

Der Hort ist ein lebendiger Begegnungsort, mit vielen verschiedenen Menschen und dadurch auch verschiedenen Gedanken, Gefühlen, Erfahrungen und Meinungen. Wir bieten den Kindern einen sicheren Ort, indem Sie lernen mit Ihren Gefühlen und Gedanken umzugehen und sich im sozialen miteinander kennenlernen. Die Kinder lernen ihre eigenen Grenzen und die Grenzen ihrer Mitmenschen kennen.

Dem pädagogischen Personal ist bewusst, dass es Grenzverletzungen, Übergriffe und Missbrauch/Gewalt am Kind gibt. Nur so können klare Gefahrensignale frühzeitig erkannt werden. An oberster Stelle steht für das Personal, Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch/ Gewalt zu jeder Zeit zu schützen.

Definition Grenzverletzung

„Unter Grenzverletzungen werden Verhaltensweisen verstanden, welche die persönlichen Grenzen eines Menschen verletzen. Dabei spielt keine Rolle, ob die Verletzung beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgt. Verletzt werden können sowohl die Grenzen zwischen einzelnen Personen als auch Geschlechter – und Generationengrenzen.“

Definition Sexueller Übergriff:

„Sexuelle Übergriffe sind geplante, nicht zufällige Handlungen, durch die die Grenzen eines Menschen massiv und/oder wiederholt verletzt werden. Von Grenzverletzungen unterscheiden sich sexuelle Übergriffe durch ihre Intensität und/ oder Häufigkeit.“

Definition Sexueller Missbrauch:

„Im strafrechtlichen Sinn ist sexueller Missbrauch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an oder mit Kindern ist immer strafbar, auch dann, wenn sich das Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat.“

Quelle: Sexualpädagogik in der Kita von Jörg Maywald S. 54



8.2 Unterteilung Verhaltenskodex

Durch klare Verhaltensrichtlinien des Personals wird der Schutz der Kinder aktiv gewahrt. In den individuellen Beispielen werden korrekte Verhaltensweisen klar definiert.

8.2.1 Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz

Zwischen den Fachkräften, den Eltern, deren Angehörigen und den Kindern untereinander, herrscht ein respektvoller und freundlicher Umgang. Bei Körperkontakt, wie z.B.: beim Trösten oder Umarmen, muss die Zustimmung des Betroffenen eingeholt werden. Jegliche Form von Gewalt, wird im Hort nicht geduldet und entsprechend sanktioniert. Kinder suchen sich die Person aus von der sie getröstet werden wollen oder eine Umarmung möchten.

Grundregel: Nein heißt Nein und Stopp heißt Stopp!

8.2.2 Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen

Dieser Punkt trifft in unserer Einrichtung, überwiegend bei den Hausaufgaben oder Gesprächssituationen ein.

Um den individuellen Lernbedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, erhalten Kinder mit Lernschwierigkeiten Freiraum, über einen längeren Zeitraum, wenn es der Personalschlüssel erlaubt ihre Hausaufgaben zu erledigen. Wir versuchen in den Hausaufgaben soweit es geht auf die individuellen Lerntypen einzugehen. Falls sich eine pädagogische Fachkraft allein in den Hausaufgaben befindet, ist die Durchgangstür und die Haupttür des Raumes stets zugänglich, so dass eine Einsicht in den Raum besteht.

Bei Konflikten oder bei anderweitigen Gesprächen, hat jedes Kind die Möglichkeit seine Bedenken, Ängste und Wünsche frei zu äußern und dies in einem 4 Augen Gespräch zu erläutern. Die pädagogische Fachkraft informiert die Teammitglieder vor Beginn des Gesprächs über Teilnehmer, Ort und Zeitraum des Gesprächs. Bei Aktivitäten oder Angeboten die von einer pädagogischen Fachkraft durchgeführt werden, ist immer eine begrenzte Kinderzahl angemeldet. Raum, Zeit und Teilnehmer sind dem Team bekannt. Abläufe der Aktivitäten werden in der vorherigen Teamsitzung besprochen.



8.2.3 Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten

Die zu betreuenden Kinder sind Jungen und Mädchen im Alter zwischen 6 und 10 Jahren, also von der 1. bis zur 4. Klasse. Diese Altersspanne erfordert eine individuelle, auf den Entwicklungsstand des Kindes angepasste, sensible Vorgehensweise vom Personal.

Grundlegend gibt es geschlechtergetrennte Toiletten, zu denen die Kinder jederzeit Zutritt haben. Die Kinder gehen allein auf die Toilette und werden hierbei nicht mit in den Toilettenraum begleitet.

Wenn ein Kind Hilfe benötigt, da es sich eingenässt oder eingekotet hat, ist es in Hörweite, sodass ihm geholfen werden kann, wenn es akut Hilfe benötigt.

Wir achten hierbei auf einen sehr sensiblen und achtsamen Umgang, da dies für das Kind mit hoher Scham in Verbindung steht.

Das Kind sucht sich die helfende Fachkraft aus. (Geschlechtergetrennt möglich!)

Die Fachkraft betritt den Toilettenraum und erkundigt sich, wie es dem Kind geht und fragt achtsam und empathisch, was passiert ist.

Das Kind erzählt es der pädagogischen Fachkraft und erzählt genau, was es benötigt (Wechselkleidung/ Waschlappen/ Tüte usw.).

Die Fachkraft bespricht jeden Handlungsschritt („Ich hole die Wechselkleidung und bin gleich wieder da.“, „Ich bin wieder da und lege die Wechselkleidung vor deine Kabine. Ich warte draußen vor dem Toilettenraum, bis du mich rufst und höre dich, falls du Hilfe brauchst. Mach alles in Ruhe, wir haben Zeit.“).

Das Kind reinigt sich selbst und zieht sich selbst an. Die Fachkraft betritt die Kabine nicht. Wenn das Kind sich abduschen möchte, begleitet die Fachkraft das Kind zur Dusche bei der Turnhalle. Das Kind geht allein in die Dusche. Die Fachkraft wartet im Gang auf das Kind. Für die Duschsituationen gilt das gleiche wie bei der Toilettensituation. Wir bitten die Eltern, Ihren Kindern Wechselkleidung mitzugeben, die dann im Hortspind des Kindes aufbewahrt wird.

Für Mädchen stellen wir Damenhygienematerialien bereit (Binde) zur Verfügung, falls sie ihre Blutung haben und selbst keine dabeihaben.

Wenn ein Mädchen ihre erste Periode im Hort hat, beruhigen wir sie und die gewünschte weibliche Fachkraft nimmt sich Zeit, um mit ihr zu reden. Die Mutter wird des Kindes sofort telefonisch kontaktiert.

So ein Schlüsselmoment in der Entwicklung eines Mädchens muss sehr sensibel mit viel Empathie, Ruhe und Fürsorglichkeit behandelt werden. Es ist unverzichtbar auf die Wünsche des Kindes zu hören und Sicherheit und Vertrauen zu vermitteln.

Die weibliche pädagogische Fachkraft bietet dem Kind ggf. Wechselkleidung und eine Binde an. Wenn das Kind noch nicht weiß, wie man eine Binde verwendet und es um Hilfe bittet, erklärt die Fachkraft auf Wunsch des Kindes, kindgerecht und Schritt für Schritt verbal, was es tun soll. Die Fachkraft betritt die Toilettenkabine hierbei nicht.

Bei Fragen verwendet die Fachkraft offizielle Begriffe.



8.2.4 Das Vier-Augen-Prinzip

Wir arbeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip. Dies bedeutet, dass Gefahrensignale ernstgenommen und im Team und mit der Leitung besprochen werden. Bei zu treffenden Entscheidungen sind mindestens zwei Fachkräfte beteiligt (Einrichtungsleitung und Bezugserzieher:in). Wir dokumentieren alle Beobachtungen gemeinsam und stehen im direkten Kontakt miteinander.

Beispiel aus der Praxis:

In unserer wöchentlichen Teamsitzung werden Gefahrensignale und Beobachtungen gezielt besprochen. Akute Signale werden sofort der Leitung mitgeteilt und ernstgenommen. Als Team sind wir im täglichen Austausch über die Verhaltensweisen und Erzählungen der Kinder sowie Beobachtungen vom Personal.

8.2.5 Klare Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen

In unserer pädagogischen Arbeit sprechen wir mit den Kindern viel über Gefühle und auch das Thema Geheimnisse. Wir erkunden den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen. Kindgerecht erarbeiten wir die Merkmale der zwei Geheimnisarten: Gute Geheimnisse bringen Freude sowie Spannung auf und erzeugen ein Glücksgefühl wohingegen schlechte Geheimnisse ein Unwohlsein und Traurigkeit in einem auslösen.

Zu viele schlechte Geheimnisse sind ein Angriff auf das psychische Wohlbefinden der Kinder. Darum zeigen wir den Kindern, dass wir Vertrauenspartner sind und sie uns jedes Geheimnis erzählen können. Somit können wir gemeinsam Problemsituationen aufarbeiten und das Kind aus der Krise begleiten.

Kindeswohlgefährdende Geheimnisse werden zum Schutz des Kindes mit der Leitung und ggf. im Team besprochen.

8.2.6 Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

Konfliktsituationen werden vom pädagogischen Personal ernstgenommen und klar aufgearbeitet. Wir ermutigen die Kinder ihre Konflikte eigenständig zu klären und geben Hilfestellungen. Wenn das Kind die Situation nicht allein klären kann oder es zu Handgreiflichkeiten unter den Kindern kommt, schreiten wir sofort ein. Gefühle, die bei Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten bei den Kindern auftreten, verbalisieren wir und finden gemeinsam Lösungsstrategien für den Umgang. Gefahrensituationen haben wir stets im Blick und erläutern sie mit den Kindern gemeinsam.

Ein Beispiel aus der Praxis: Roller oder Skateboardfahren dürfen die Kinder nur mit Helm und Aufsicht und Einweisung durch das pädagogische Personal. Wir erklären den Kindern wie gefährlich ein Sturz mit dem Kopf auf dem Stein ist.



8.2.7 Kinderschutz in den Räumen

Gang:

Nach Schulschluss begeben sich die Kinder in die Gänge, hier können sie ihre Schultasche, Kleidung und Materialien in ihren Spinten ablegen. Während des kurzen Aufenthalts im Gang, ist stets pädagogisches Fachpersonal anwesend. Aus Sicherheitsgründen ist das Laufen in den Gängen untersagt. Der Gang wird ausschließlich in Übergangssituationen genutzt, wie das Betreten der Funktionsräume, für den Toilettengang, betreten der Hausaufgaben und Außenbereiche, sowie der Abholsituation der Kinder.

Sanitärräume:

Die Sanitäranlagen sind für die Hortkinder jederzeit frei zugänglich. Die Toiletten sind vom Gang aus nicht einsehbar, dies dient zum Schutze der Privatsphäre. Jedes WC befindet sich in einer von innen, abschließbaren Kabine, um einen geschützten Rahmen zu bieten. Im Bereich der Jungs Toiletten, befinden sich Pissoirs, welche von der Tür aus nicht einsehbar sind. Die Sanitäranlagen sind geschlechtergetrennt. Das pädagogische Personal betritt die Räume nur, falls Kinder ausdrücklich Hilfe benötigt.

Speiseraum:

In dieser Räumlichkeit nehmen die Kinder ihre Mahlzeiten zu sich. Das Mittagessen, so wie andere Speisen, werden von der Küchenkraft sowie einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Hierbei ist es unserer Einrichtung wichtig, auf eine angenehme und ruhige Atmosphäre zu achten. Die Kinder dürfen sich ihr Essen selbst nehmen und es so portionieren, dass sie gesättigt sind. Wir legen zwar einen Wert darauf, dass die Kinder das Essen probieren, um verschiedene Geschmäcker kennenzulernen. Kein Kind muss etwas Essen, was ihm nicht schmeckt.



Funktionsräume:

Die Kinder dürfen mitentscheiden, in welchem Raum sie sich nach der Mittagszeit, oder nach der Hausaufgabenzeit aufhalten möchten. Je nach Anzahl der Kinder, werden sie von einer, oder mehreren pädagogischen Fachkräften betreut. Hier wird ebenfalls auf eine angenehme Atmosphäre und angenehme Lautstärke geachtet. Die Funktionsräume sind nach dem Leitbild des offenen Konzepts eingerichtet und bieten somit eine ausreichende Vielfalt an Spielsachen und Spielfläche für die Hortkinder. Unsere Räume bieten den Kindern die Möglichkeit sich nach ihren Bedürfnissen nach, zu entwickeln und die Zeit zu verbringen. Diese Zimmer sind geschützte Rahmen, in denen sich die Kinder frei bewegen und ohne Hemmungen äußern dürfen/können. Dies ist ihr gutes Recht und ist von großer Wichtigkeit, um sie in ihrer kindlichen Entwicklung zu schützen und zu unterstützen. Sie haben das Recht auf eine behütete, gewaltfreie und friedliche Kindheit.

Hausaufgabenzimmer:

Dort achten wir besonders auf eine ruhige Lernumgebung, in der sich die Kinder in ihrer Lernentwicklung und ihrem Können, bestärkt fühlen. Um dies zu gewährleisten, sind die Kinder in Gruppen eingeteilt. Die Kinder haben zusätzlich die Möglichkeit in der frühen Hausaufgabe ihre Aufgaben zu erledigen. Hierbei gibt es keine feste Gruppe und die Fachkraft wechselt wöchentlich. Unterstützt und beaufsichtigt werden die Hausaufgabengruppen je nach Bedarf von ein bis zwei pädagogischen Fachkräften, die den Kindern zu jederzeit Hilfestellung und Motivation zum Weitermachen bieten. Hierbei werden den Kindern altersangemessene Möblierungen zur Verfügung gestellt.

Garten:

Kinder haben das Recht ihren Bewegungsdrang frei ausleben zu dürfen. Durch unsere Gärten bieten wir den Kindern einen Ausgleich zum überwiegend bewegungsarmen Vormittag. Dort können die Hortkinder ihre Spielmöglichkeiten selbst wählen und haben die Möglichkeit ihre Freizeit selbst zu gestalten. Beaufsichtigt werden sie hierbei von ein bis zwei pädagogischen Fachkräften. Für vorhandene Fahrzeuge stellen wir Knieschoner und Helme (Sicherheitsausrüstung) zu Verfügung. Im Garten wird auf einen achtsamen Umgang Wert gelegt. Im Falle einer leichten Verletzung, wird das Kind sofort von einer pädagogischen Fachkraft unterstützt und getröstet. Bei schwerwiegenden Verletzungen werden neben Gewährleistung von erster Hilfe sowohl Eltern als auch Krankenwagen verständigt. Die Unfallstellen werden vom pädagogischem Fachpersonal abgegrenzt. Mitbeobachter der Situation, werden von den anderen pädagogischen Fachkräften achtsam betreut und versorgt.



Turnhalle:

Die Gruppenstärke ist auf maximal 30 bis 35 Kinder begrenzt. Zum Schutz der Kinder haben wir gemeinsam mit ihnen Regeln aufgestellt an diese sie sich halten müssen, um einen fairen und gefahrenlosen Spiel sicherzustellen. Bei nicht Achtung dieser Regeln erfolgt als Konsequenz für einen begrenzten Zeitraum der Ausschluss aus der Turnhalle. Um der Verletzungsgefahr entgegenzuwirken, tragen die Kinder in der Turnhalle ausschließlich Gymnastikschuhe. Je nach Bildungseinheit gewährleisten wir selbstverständlich vorab Sicherheitsvorkehrungen (Matte etc.). Die Gruppe wird je nach Größe von ein bis zwei pädagogischen Fachkräften begleitet und angeleitet.

Putzkammer:

Dort haben die Kinder keinerlei Zutritt, da Reinigungsmittel unzugänglich und verschlossen aufbewahrt werden. Dieser Raum kann nur von Personal oder von der Reinigungsfachkraft aufgeschlossen und betreten werden.

Personalzimmer:

Das Personalzimmer ist ein Raum, der für die Kinder unzugänglich ist.

Schulgebäude:

Trotz gemeinsamen Hauses müssen Schul- und Hortgebäude versicherungstechnisch getrennt betrachtet werden. Aus diesem Grund ist es untersagt, nach 13:30 Uhr das Schulgebäude zu betreten, um beispielsweise vergessenen Gegenstände zu holen. Im Doppeltgenutzten Obergeschoss werden die Hausaufgaben erledigt. Hier haben die Kinder Zutritt.

8.2.8 Absprachen über Kleidung, Wortwahl und Sprache

Das Personal trägt angemessene Kleidung, welche keine sexualisierenden oder gewaltverherrlichenden Motive und Schriften zeigen. Das Erscheinungsbild muss gepflegt und ordentlich sein. Wir achten auf festes Schuhwerk mit guter Mobilität. In der Küche ist das Personal, dem Hygienestandard entsprechend ausgerüstet. Die Wortwahl sowie die Sprache des pädagogischen Personals sind an die Altersgruppe angepasst. Verbale Gewalt hat in unserer Einrichtung keinen Platz! Wir sprechen mit unseren Hortkindern auf Augenhöhe und mit klarer Struktur.

8.2.9 Nutzung von privaten Telefonen während der Dienstzeit

Die Nutzung von privatem Handy oder Telefonen während der Dienstzeit ist grundsätzlich untersagt. Sofern es abgesprochen ist und kurze Termingespräche erwartet werden ist die Nutzung möglich. Ebenfalls kann die Nutzung der Telefone erfolgen, wenn die Telefonanlage/ Walkie-Talkies ausfällt, sodass wir untereinander erreichbar sind. Das Nutzen des Handys zu privaten Zwecken (Social Media etc.) oder das Erstellen von Bild und Tonaufnahmen ist strengstens untersagt.



8.2.10 Umgang mit Geschenken/ Vergünstigungen

Wertgeschenke oder personenbezogene Vergünstigungen durch beispielsweise Eltern lehnen wir ab. Wir weisen auf angemessene Geschenke der Kinder, beispielsweise selbstgemalte Bilder oder ähnliches hin.

8.2.11 Pädagogisch korrektes Verhalten beim Begleiten von Essen und Trinken

Dem Personal ist bewusst, wie individuell das Ess- und Trinkverhalten von den Kindern ist. Wir streben an, dass die Kinder ein positives selbstbewusstes und eigenverantwortliches Essverhalten entwickeln und begleiten sie hierbei. Die Kinder nehmen sich die Portionen beim Essen selbst und werden von unserer Küchenhilfe sowie dem pädagogischen Personal unterstützt. Für die Auswahl an Getränken bieten wir stets eine Auswahl an Teesorten und Wasser an. Die Planung der Speisen wird nach den Wünschen der Kinder orientiert.

Wichtig: Kein Kind wird dazu gezwungen, Speisen zu essen!

8.2.12 Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiter:innen zu Kindern und Familien der Einrichtungen

Das Personal ist mit den Familien und deren Angehörigen in der Einrichtung per Sie. Datenschutzrelevante Informationen über Mitarbeiter*innen dürfen zu deren Schutz nicht weitergegeben werden. Die Mitarbeitenden unterschreiben am ersten Arbeitstag eine Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht an, die sich streng gehalten wird. Die Eltern können sich Informationen über ihr eigenes Kind beim Fachpersonal innerhalb der Einrichtung einholen. Dies gilt umgekehrt ebenso für die Mitarbeiter:innen. Es wird sich nur im Hort über das betroffene Kind bei den Eltern erkundigt. Elterngespräche finden in einem geschützten Rahmen statt.

8.3 Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex

Grundlegend um eine Übertretung des Verhaltenskodex aufzuarbeiten, ist die professionelle Kommunikation im Team. Beobachtungen und Wahrnehmungen von Mitarbeitenden, die in den Teammitgliedern Besorgnis hervorrufen, müssen vor allem der Leitung mitgeteilt werden, da nur so der Schutz für Kinder, Eltern und Teammitglieder gewährleistet werden kann. Kommt es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex, wird die Übertretung klar definiert und angesprochen. Mit Hilfe unseres Schutzkonzeptes weisen wir auf unseren bestehenden Kodex hin und besprechen die Wichtigkeit der Regeln unseres Hortes. Konsequenzen über die Übertretung des Verhaltenskodex werden festgelegt. In Teamsitzungen müssen Übertretungen ebenfalls bewusst angesprochen und behoben werden. Bei Übertretung oder Gefahr wird der Träger von der Leitung umgehend informiert. Gemeinsam mit dem Träger erfolgen Konsequenzen. Zum weiteren Verfahren nutzen wir die Handlungsschritte des Interventionsplans (siehe Anhang).



9. Beratungs- und Beschwerdewege

9.1. Beschwerdewege für Kinder

Kinder haben das Recht, sich jederzeit zu beschweren. Hier bieten wir den Kindern einen geschützten Rahmen an, wo sie sich, Lob, Kritik, Verbesserung und alles, was ihnen auf dem Herzen liegt frei und ohne Wertung äußern zu können. Ebenso achten die Fachkräfte auf nonverbal geäußerte Beschwerden, z.B.: durch Körpersprache, Auffälligkeiten oder Verhaltensveränderungen. Diese können mit dem Kind persönlich besprochen werden. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, mit einer Vertrauensperson außerhalb der Sprechzeiten ein Gespräch zu führen. Wir sind stets für die Kinder da und nehmen uns Zeit für ihre Anliegen.

9.2. Beschwerdewege für Eltern

Eltern können schriftlich, telefonisch, per Mail oder persönlich mit den Fachkräften in Kontakt treten und sich frei äußern. Beschwerden und Anliegen können natürlich auch an die Leitung der Einrichtung herangetragen werden. Vorrang hat in unserer Einrichtung das persönliche Gespräch, wie in Punkt 7.2.8 unseres Hortkonzeptes St. Lucia beschrieben wird. Eine Beschwerde kann auch an den Träger gehen, jedoch bitten wir zunächst um die Meldung der Beschwerde an die pädagogischen Fachkräfte/ die Leitung. Zusätzlich können die Eltern den Weg über den Elternbeirat wählen, der bei Beschwerden und Anliegen jederzeit an das Personal herantritt. Die jährliche Elternbefragung ist ein wichtiges Mittel, um die Sicht der Eltern anonym aufzunehmen.

Bei weitreichenden Beschwerden und Sorgen kann das Landratsamt zu einem Gespräch hinzugezogen werden.

9.3 Beratungswege

Wir beraten Eltern gerne bei Ihren Anliegen in unserem fachlichen Wissensfeld. Adressen und Kontakte zu Kooperationspartnern (Amt für Jugend und Familie, Familienstützpunkte etc.) werden von uns ebenfalls an die Eltern weitergegeben. Gezielte Beratungsstellen sind in Punkt 14 aufgelistet.



10. Sexualkonzept

„In jeder Altersstufe sind neue Entwicklungsaufgaben zu bewältigen und spezifische Fragen zu beantworten. Sexuelle Entwicklung verläuft niemals geradlinig und bei allen Kindern gleich. Die psychosexuelle Entwicklung ist individuell und unterliegt verschiedenen Einflussfaktoren. Sexualität wird auch durch gesellschaftliche, kulturelle Norm-, Moral- und Wertevorstellungen geprägt. Menschliches Sexualverhalten ist bunt, vielfältig und nicht vorhersehbar.“

Quelle: Manja Plehn (Hrsg.) – Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule S. 134

10.1 Pädagogische Ziele zur Sexualentwicklung von Hortkindern

- Raum für Individuelle Geschlechts- und Sexualentwicklung der Kinder
- Kennen der biologischen Geschlechtsentwicklung und Bezeichnung
- Selbst Grenzen setzen und einfordern können
- Umgang mit Grenzen der Mitmenschen
- Nähe und Distanz
- Respekt und Offenheit vor Vielfaltigkeit
- Umgang mit der eigenen Körperhygiene

10.2 Kindliche Sexualität im Grundschulalter

Die kindliche Sexualität ist klar von der Erwachsenensexualität zu unterscheiden. Die Merkmale von Kindlicher Sexualität zeigen sich durch: ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen, Spiel und Spontanität, Ausübung im Hier und Jetzt, Ich-Bezogenheit, Nähe und Geborgenheit sowie Unbefangenheit

Kinder erkunden ihren eigenen Körper spielerisch und beziehen andere Kinder mit ein. Das Spielen bei Kindern ist nicht zielorientiert, sondern spontan und nicht an Ort und Zeit gebunden, z.B.: bei Rollenspielen (Vater-Mutter-Kind-Spiel) oder Körpererkundungsspiele. Hier steht die kindliche Neugier im Vordergrund und der Wunsch, sich selbst zu fühlen. Sexuelles Erlangen oder wie bei den Erwachsenen das sexuelle Begehren, steht hier nicht im Vordergrund. Dieses spielerische Ausprobieren der Kinder ist Bestandteil einer normalen psychosexuellen Entwicklung, die für Kinder als Lernprozess wichtig ist. Kinder im Grundschulalter (6-11 Jahren) bevorzugen gleichaltrige Gruppen desselben Geschlechts. Hier kommt es unter den Kindern, z.B.: zum Kräfteressen, geistig wie körperlich. Ab ca. dem 10 Lebensjahr finden erste Annäherungsversuche zum anderen Geschlecht statt, als auch Mädchen/Mädchen und Jungs/Jungs. Für eine gute sexuelle Entwicklung für die Kinder gelten folgende, klare Regelungen im Hort. Wichtig ist, dass der Altersunterschied zwischen den Kindern nicht mehr als 1 Jahr beträgt.



10.3 Grundregeln zu sexuellem Verhalten unter Kindern

- Kein Kind tut einem anderen weh
- Kind entscheidet welche Kinder Spielkameraden sind
- Körperliche Nähe und Grenzen werden von Kindern eingehalten
- Stopp und Nein wird sofort akzeptiert
- Erkundung der Sexualität (Händchenhalten und co.) nur mit gleichaltrigen Kindern
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt, oder an Körperteilen geleck/ gekniffen/ gezogen/gefasst
- Erwachsene oder ältere Kinder dürfen nicht mitwirken – das Personal achtet auf die Einhaltung aller Regeln
- Kinder dürfen sich nicht nackt ausziehen
- Küsse auf dem Mund sind im Hort untersagt
- Kinder suchen sich Vertrauens- und Bezugspersonen im pädagogischen Team selbst aus (Umarmungen, Trösten)
- Hilfe holen ist kein Petzen! - Kinder holen sofort Hilfe beim pädagogischen Fachpersonal, wenn eine Grenzverletzung unter den Kindern stattgefunden hat

10.4 Reden über Sexualität in der Einrichtung:

Das Personal verwendet die offizielle „Kita-Sprache“ welche sich durch Verwendung von korrekten Begriffen und diskriminierungsfreie Sprache zeigt. Die kindliche Sprache wird untereinander geduldet. Die Verwendung von abwertender, diskriminierender oder sexistischer Sprache wird nicht erlaubt und sanktioniert.

10.5 Eltern einbeziehen und beteiligen

Nur durch eine umfassende Einbeziehung der Eltern, kann die Sexualpädagogik in der Kita gelingen, denn die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen der Kinder.

Jegliches pädagogische Handeln zur Sexualerziehung muss partnerschaftlich und gewissenhaft kommuniziert werden. Dies bedeutet, dass wir den Eltern die Regeln für sexuelle Handlungen unter den Kindern klar vorzeigen (Konzeption der Einrichtung sowie Schutzkonzept). Wir nehmen die Gefühle und Meinungen der Eltern nachhaltig ernst und sind für Fragen jederzeit erreichbar.

Eine wichtige Methode ist die Gestaltung von themenbezogenen Elternabenden, Einleitung von Gesprächskreisen sowie die Möglichkeit für Einzelgespräche.



10.6 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Das Personal muss das Fachwissen zur kindlichen Sexualität und den Umgang damit innehaben und sicher handeln können. So kann zwischen altersgemäßer sexueller Neugier oder sexuellem Übergriff unterschieden werden. Eine stattfindende Grenzverletzung oder Übergriff wird sofort durch die Fachkraft gestoppt.

Massive Grenzverletzungen unter Kindern sind als Übergriffe zu sehen. Übergriffe zeigen sich, indem das „übergriffige Kind“ das andere Kind gezielt zu sexuellen Handlungen überredet oder verführt, es mit Drohungen oder körperlicher Gewalt zu Handlungen zwingt oder gezielt an den Genitalien verletzt.

Wird so etwas beobachtet, muss die pädagogische Fachkraft schnell, angemessen und fachlich eingreifen, um das verletzte Kind zu schützen.

Das geschädigte Kind wird in Schutz genommen, vom übergriffigen Kind getrennt und von der pädagogischen Fachkraft getröstet und behütet. Dem Kind wird versichert, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat. Die Gefühle des verletzten Kindes werden ernst genommen und wir gehen sensibel als auch empathisch mit der Situation um. Das Kind muss sich nach so einer Erfahrung sicher und geborgen mit einer vertrauten Person fühlen.

Das gezeigte Verhalten wird mit dem übergriffigen Kind besprochen und reflektiert. Wir erfragen die Beweggründe sowie woher die Handlungen dem Kind bekannt waren. Verhaltensmaßnahmen und Regeln werden mit dem Kind intensiv besprochen und umgesetzt. Dabei handeln wir durchgehend fachlich, reflektiert und empathisch. Dem Kind muss vermittelt werden, dass es liebenswert ist, die Handlung jedoch nicht richtig war.

Die betroffenen Kinder werden während der Aufklärung und darüber hinaus von unseren Fachkräften besonders beobachtet und geschützt.

Wenn der Vorfall weitere Kinder der Einrichtung beunruhigt bzw. beschäftigt, klären wir die Situation wertschätzend und achtsam auf. Wir achten hierbei auf die Gefühle aller Kinder und geben ihnen den Raum und die Zeit, um damit umzugehen.

Die Eltern der betroffenen Kinder werden zeitnah informiert und Gespräche geführt. Hierbei achten wir besonders auf die wertschätzende, achtsame und empathische Gesprächskultur. Das Rücksichtnehmen auf die Gefühle der betroffenen Eltern ist grundlegend.

Zur Unterstützung in so einer herausfordernden Situation, wird immer eine insoweit erfahrene Fachkraft durch die Leitung hinzugezogen. Beratungsstellen werden auf Wunsch zur Unterstützung des Personals als auch der Eltern kontaktiert.

Im Team wird das Thema konkret und fachlich aufgegriffen und bearbeitet. Die Leitung ist für Gespräche mit den Mitarbeitern da. Die Gefühle der Teammitglieder werden ernst genommen und achtsam aufgegriffen.

11. Interventionsplan

Notfall-und Handlungsrahmen:

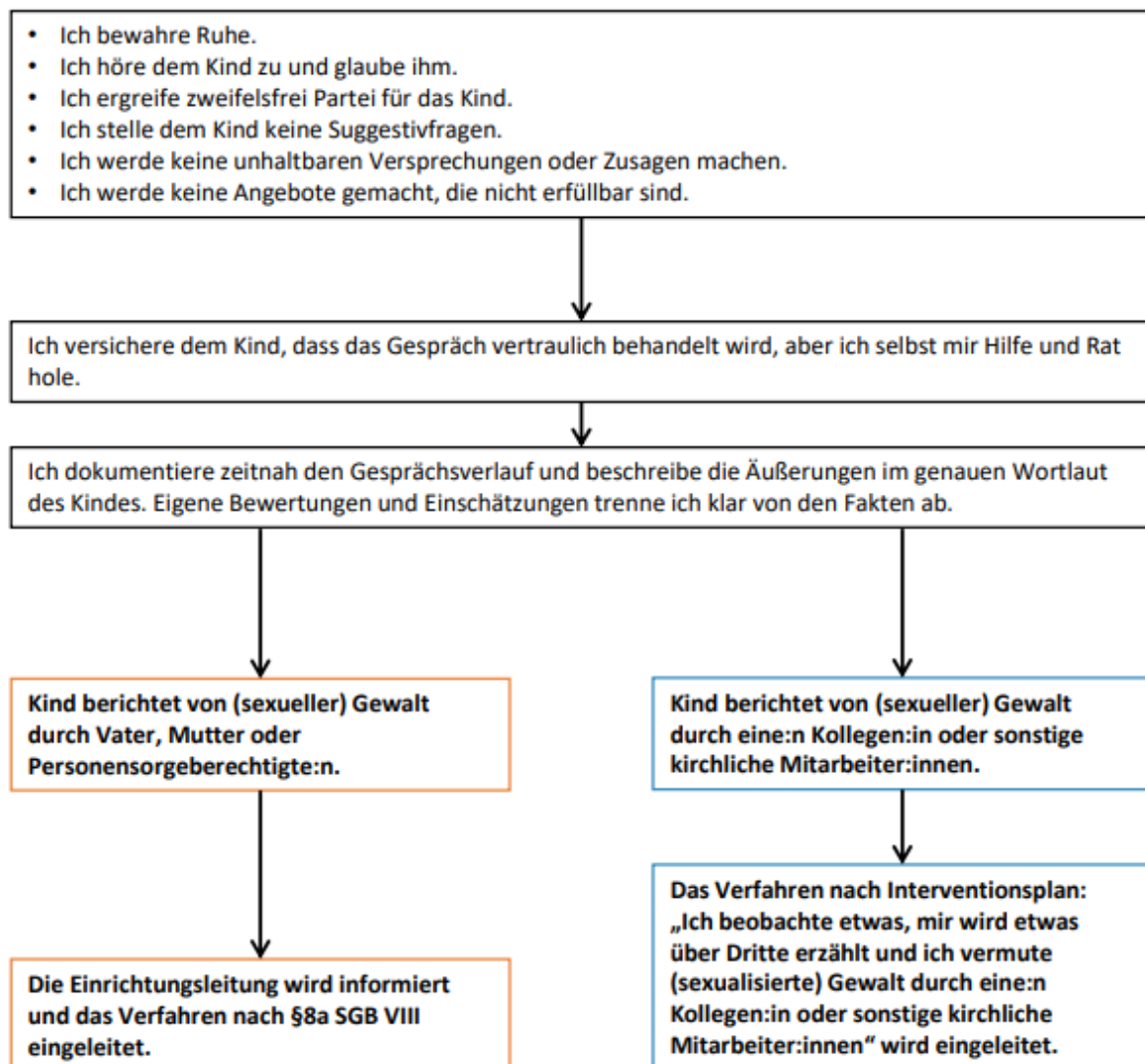
Der Interventionsplan ist das Mittel, um klare Handlungssicherheit für das Team, um gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern vorzugehen.

Jegliche Wahrnehmung oder Beobachtung über Übergriffiges, Grenzverletzendes oder Gewalttätiges Handeln wird ernst genommen, dokumentiert und mit dem Träger besprochen.

Um den Schutz der Kinder zu wahren, bedarf es sofortiger konkreter Handlungen.

Wir arbeiten nach dem Muster-Interventionsplan des erzbischöflichen Ordinariats München:

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



**Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich
vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person
außerhalb der Kindertageseinrichtung**

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

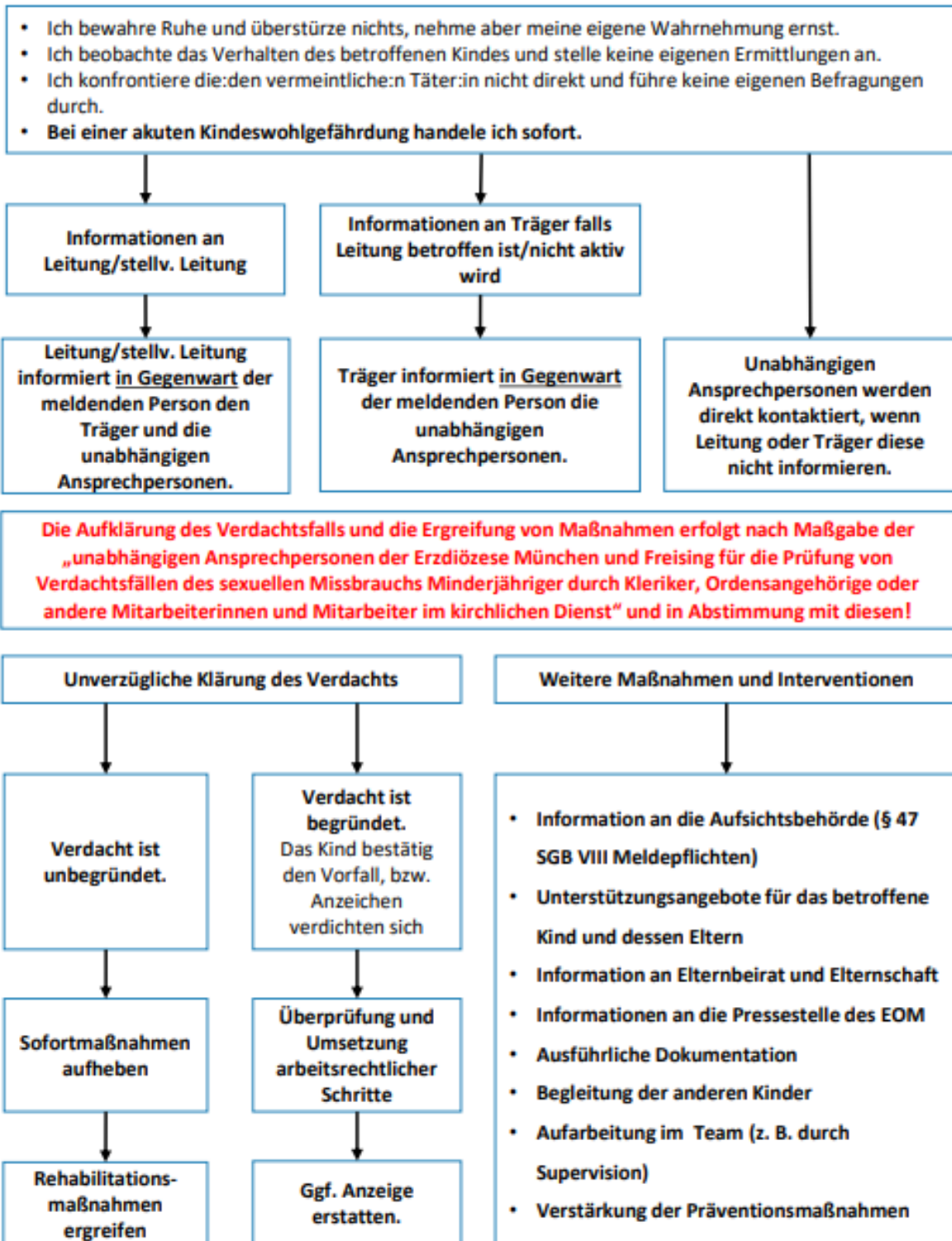
Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

Ich bespreche mich mit einer:m Kollegen:in meines Vertrauens, ob sie:er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen





Leitung und Trägervertretung werden umgehend informiert, wenn ein Vorfall oder Verdacht auf übergriffiges/grenzverletzendes Verhalten oder pädagogischem Fehlverhalten durch Mitarbeiter:innen besteht. Sofortmaßnahmen greifen, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird! Wir informieren die Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit.

Nach Rücksprache mit der Abt. Dienst- und Arbeitsrecht wird ggf. das Personal freigestellt.

Ob ein meldepflichtiger Vorfall nach § 47 SGB VIII vorliegt, wird überprüft.

Durch die Leitung werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert und Unterstützung wird angeboten.

Die Dokumentation beinhaltet folgende Punkte:

- Datum und Zeitpunkt des Vorfalls
- Alter des betroffenen Kindes/ der betroffenen Kinder
- Ort und Kontext (Wo und was, wer hat dies beobachtet)
- Beschreibung des Vorfalls
- Evtl. Besonderheiten des Kindes
- Datum, Vor- und Nachname und Unterschrift der Verfasser:in

Ein klärendes Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter:in wird geführt und es wird Kontakt mit der Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht aufgenommen. Der Mitarbeiter:in wird angeboten ein Mitglied der MAV hinzuzuziehen.

Eine interne fachaufsichtliche und arbeitsrechtliche Einschätzung mit Planung der entsprechenden Schritte folgt. Die Schritte (Hinweis, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung...) werden mit Unterstützung durch die Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht sowie pädagogischer Maßnahmen (Supervisionen, Fortbildungen) mit Unterstützung Abteilung Pädagogik der frühen Kindheit umgesetzt.

Bei Anzeichen der externen Gefährdung (z.B.: Familienmitglieder) ermittelt das pädagogische Personal mithilfe des „Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ die Gefahr, um das Wohl des Kindes zu schützen. Sofern Bereiche mit rot markiert sind, holen wir uns Rat zum weiteren konkreten Handeln u der ISEF im LRA/Amt für Jugend und Familie Mühldorf am Inn.

Bei akuter Gefahr informieren wir unverzüglich das Amt für Jugend und Familie und Melden den Fall.

Wenn es zu übergriffigem Verhalten unter Kindern kommt, handeln wir wie in Punkt 9.6 beschrieben. Übergriffe im emotionalen, psychischen und physischen Kontext nehmen wir ernst. Wir handeln akut um das Wohl des betroffenen Kindes zu schützen. Im Gruppenkontext gehen wir gezielt auf das Wohl und die Rechte der Kinder ein. Wenn es zu Mobbing auftritt, laden wir Fachdienste für Elternabende oder Veranstaltungen für Kinder ein. (Präventionstraining mit der Polizei o.Ä.) Pädagogische Bildungsangebote zur Sensibilisierung werden ebenfalls angeboten. Vorkommnisse unter den Kindern melden wir der JAS der Schule sowie den Lehrern, da oftmals die Problematiken sowohl während der Schulzeit als auch der Hortzeit stattfinden und wir somit als Gemeinschaft die Kinder schützen. Schweigepflichtsentbindungen sind hierzu vertraglich festgelegt.



12. Qualitätsmanagement

Die kontinuierliche Aktualisierung und Verbesserung der Konzeption und des Schutzkonzeptes sind wichtige Schlüsselpunkte, um die Qualität unseres Hortes zu wahren.

Methoden zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität sind:

Regelmäßige Teambesprechungen, bei denen die pädagogische Arbeit geplant und reflektiert wird. Informationen vom Träger und der Leiterinnenkonferenzen werden an das Team weitergegeben. Fortbildungsmöglichkeiten und besuchte Fortbildungen werden besprochen und reflektiert. Gespräche mit Eltern und Rückmeldungen von Eltern und dem Elternbeirat werden thematisiert. Fragebögen für Eltern und Kinder werden gemeinsam erstellt und ausgewertet.

Ein wichtiger Kooperationspartner ist die JaS an der Grundschule (Jugendsozialarbeit an Schulen). Mit ihr besprechen wir Fälle und führen gemeinsame Gespräche.

Inhouse Fortbildungen und Teamtage finden jährlich statt, welche das Teamgefühl und Sicherheit unter den Teammitgliedern stärken.

Jährliche Mitarbeitergespräche sowie regelmäßige Gespräche im Alltag finden mit der Hortleitung statt.

Supervisionen finden nach Bedarf statt, sodass herausfordernde Fälle professionell bearbeitet werden.

13. Nachhaltige Aufarbeitung

Bei Auftreten eines konkreten Vorfalles muss die Einrichtung das Geschehen nachhaltig aufarbeiten. Hierbei steht das gesamte Team sowie der Träger in der Verpflichtung.

Zur Unterstützung werden externe Beratungsstellen hinzugezogen und der Fall wird individuell und nachhaltig bearbeitet. Eine seelsorgerische Begleitung kann den Betroffenen Personen Hilfestellung und Kraft geben. Die Erweiterung und Überarbeitung des bestehenden Schutzkonzeptes, muss zeitnah geschehen.



14. Beratungsstellen

- Präventionsbeauftragte: (Unterstützung für betroffene sexuellen Missbrauchs)

Christine Stermoljan

Diplom Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/ Verhaltenstherapie

Tel.: 0170/ 2 24 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

- **Amt für Jugend und Familie Mühldorf am Inn**

Telefon: 08631/699-770

Kitaaufsicht Hr. Huber (Meldung nach §47)

Fachberatung Fr. Trautbeck

ISEF vom Amt für Jugend und Familie Mühldorf: (Insoweit erfahrene Fachkraft)

Beratung und Begleitung bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Anfrage über Email: ASDIra-mue.de

Telefon: 08631/699-770 Teamleitung ASD

- Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 / 22 55 530

- Initiative „Kein Raum für Missbrauch“

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

- pro familia Familien-, Paar-, Sexual- und Schwangerenberatungsstelle

Türkenstraße 103

80799 München

Telefon: 089 / 3300840

Fax: 089 / 33008426

www.muenchen-schwabing@profamilia.de

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Mühldorf

Kirchenplatz 5-7

84453 Mühldorf

Telefon: 08631 3763-30

Fax: 08631 3763-18

E-Mail: czsmue@caritasmuenchen.de

<http://www.caritas-muehldorf.de>



- IMMA e. V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstraße 38
80469 München
Telefon: 0 89 / 26 07 53

- KIBS – Kinderschutz München, Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die betroffen sind von sexualisierter Gewalt (bis 27 Jahre)
Holzstraße 26
80469 München
Telefon: 0 89 / 23 17 16 – 91 20

- Kinderschutz-Zentrum München
Kapuzinerstraße 9D, 2. Stock
80337 München
Telefon: 0 89 / 55 53 56

- Wildwasser München e. V.
Rosenheimerstrasse 30
81669 München
Telefon: 0 89 / 60 03 93 31

- AMYNA Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Mariahilfplatz 9, 2. Stock
81541 München
Telefon: 0 89 / 8 90 57 45 – 100



15. Quellen

- Art.12 UN- Kinderrechtskonvention, 8 Abs.1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10, Abs. 2 BayKiBiG
- Sexualpädagogik in der Kita von Jörg Maywald S. 54; S. 16 – 19 sowie S. 33, 34; S. 16 – 19 sowie S. 33, 34; S. 100, 101
- Manja Plehn (Hrsg.) – Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule, S. 134
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtung – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung – Erzdiözese München und Freising
- Kinderschutz in der Kita – Alltag Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern

15. Anhang

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Selbstauskunftserklärung
- Verpflichtungserklärung
- Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Altersgruppe 6-11 Jahre

Bundesministerium
der JustizBundesamt
für Justiz

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

KKG

Ausfertigungsdatum: 22.12.2011

Vollzitat:

"Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.6.2021 I 1444

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2012 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 22.12.2011 I 2975 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses G am 1.1.2012 in Kraft getreten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
 (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
 (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
 (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
 (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.



- ~ (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)



ANHANG 3

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Hiermit erkläre ich, dass

☐ ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.



**Weiter erkläre ich, dass**

- ☐ ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- ☐ wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:
-

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum

Unterschrift





Hort St. Lucia
Dieselstraße 4a
84478 Waldkraiburg

Verpflichtungserklärung

Von: | Nachname Kind | Vorname Kind | Geburtsdatum Kind

Ich gebe folgende Einverständniserklärung.

1. Mein Kind darf allein nach Hause gehen.:

- ☐ Ja ☐ Nein
- Montags um _____ Uhr.
Dienstags um _____ Uhr.
Mittwochs um _____ Uhr.
Donnerstags um _____ Uhr.
Freitags um _____ Uhr.

2. Mein Kind darf allein mit dem Fahrrad/ Roller nach Hause fahren.:

- ☐ Ja ☐ Nein
- Montags um _____ Uhr.
Dienstags um _____ Uhr.
Mittwochs um _____ Uhr.
Donnerstags um _____ Uhr.
Freitags um _____ Uhr.

3. Mein Kind darf nach telefonischer oder schriftlicher Rücksprache allein zum Parkplatz gehen.:

- ☐ Ja ☐ Nein

Hortleitung: Sita Mallin
Tel.: 0170 9254 855
Email: st-lucia.waldkraiburg@kita.ebmuc.de

4. Mein Kind darf nach telefonischer oder schriftlicher Rücksprache allein zu folgendem Treffpunkt gehen.:

- ☐ Ja ☐ Nein

Der Treffpunkt ist meinem Kind bekannt und ich versichere, es kann den Weg allein gut beschreiten.

Genaue Adresse/ Beschreibung vom Treffpunkt bitte unten angeben!

Treffpunkt:

Ich habe das Vertrauen in mein Kind, dass es die Wege allein, bewusst und sicher gehen/ fahren kann.

Mein Kind kennt die Wege und ist sich der Gefahren im Straßenverkehr bewusst.

- ☐ Diese Verpflichtungserklärung ist bis zum _____ Datum gültig.

Waldkraiburg, den _____ Datum _____ Unterschrift Eltern





Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Altersgruppe 6 - 11 Jahre

Dieser Bogen dient zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/in:

.....
(Stempel)

Kind:

Name, Vorname: Geb.-Datum:.....

Anschrift:

Sorgeberechtigte/r:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon: Mobil:.....

() Eltern verheiratet

() Eltern getrennt lebend / geschieden

() neuer Lebenspartner ist nicht Elternteil / nicht sorgeberechtigt

() bestehende Vormundschaft

*Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
(6 – 11 Jahre)
Seite 1*



andere Bezugsperson:
(z.B. Elternteil, Großeltern)

Anschrift:

Telefon: Mobil:

Anmerkung:

Der Ampelbogen versteht sich als **ein Teil / Instrument zur Unterstützung im Entscheidungsprozess**, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. **Er** keinesfalls rein schematisch / mathematisch anzuwenden und **ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch**. Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort wo **keine Einschätzung** möglich ist, bleiben die **Felder leer**.

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anhaltspunkte für

1. eine **akute Kindeswohlgefährdung**
2. Risikofaktoren, die auf eine **mögliche Kindeswohlgefährdung** hindeuten

Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeuten im Fall einer **akuten Kindeswohlgefährdung**:



Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.



Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.



Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlaß zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich			
Unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			
Massive Essstörungen (z.B. Magersucht, Bulimie)			
Selbstverletzungen (z.B. Ritzen)			
Suizidversuche			
Promiskuitives Verhalten*			
Sonstige Auffälligkeiten:			

*= nicht an langfristige Bindungen orientierte Sexuelle Kontakte mit verschiedenen Partnern, sexuelle Freizügigkeit

Psychische Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Konkrete Mitteilungen / Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
Konkrete Mitteilungen / Andeutungen über erlebte sexuelle Misshandlungen			
Darstellung von erlebter Gewalt (durch Spiel und / oder Malen)			
Mitteilungen über Suizidgedanken oder Vorhaben			
Quälendes/ sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und/ oder Tieren			
Sonstiges:			

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(6 – 11 Jahre)

Seite 3

Psychosoziale Situation	Rot	Gelb	Grün
Akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/s			
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/s			

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle von **Risikofaktoren, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung** hindeuten:

- 

Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlaß zur Besorgnis. Im Falle mehrerer "Signale" muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.
- 

Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums unter der Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
- 

Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Schlechter körperlicher Zustand			
Karies			
Wiederholte/ anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemweg, etc.) ohne medizinische Versorgung			
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Essstörungen			
Früh-/ Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			

*Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
(6 – 11 Jahre)*

Seite 4



Chronische Erkrankung, Behinderung			
Anhaltende/ wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			
Einnässen/ Einkoten			

Psychische Erscheinung	Rot	Gelb	Grün
Kind wirkt traurig/ zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
Anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)			
Anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit			
Ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
Aufmerksamkeits-, beziehungs-suchendes Verhalten			
Aggressives Verhalten			
Selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
Ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen z.B. Jaktation= monotones/ rhythmisches schaukeln, wiegen, wippen mit dem Oberkörper oder auch hin und her werfen des Körpers im Bett.			
Unsicheres/ wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
Auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
Mangelndes Selbstwertgefühl			
Auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen oder politisch radikalen Gemeinschaften			
Missbrauch von Alkohol und/ oder Drogen			
Delinquenz (Stehlen, Lügen, Zündeln, usw.)			

Psychosoziale Situation	Rot	Gelb	Grün
Eigene Gewalterfahrung der Eltern oder eines Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
Körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
Kein Schulbesuch			
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung			
Integrationsprobleme im Klassenverband			
Wirtschaftliche Probleme			
Schlechte Wohnverhältnisse			
Der Witterung unangemessene Bekleidung			
Mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			

Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(6 – 11 Jahre)

Seite 5

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	Sorgeberechtigte		Weitere Bezugspersonen*	
	vorhanden	Nicht vorhanden	vorhanden	Nicht vorhanden
Aggressionen und Wut kontrollieren können				
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				

* z.B. Elternteil, Großeltern,...

Gesamteinschätzung

Ankreuzen		Handlungsempfehlung
Grün	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
Gelb	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird angeraten.
Rot	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehung einer erfahrenen bzw. spezialisierten Fachkraft wird dringend empfohlen.

Unterschrift (en) der bisher beteiligten Fachkräfte



Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der (insoweit) erfahrenen/ spezialisierten Fachkraft

Name erfahrener/ spezialisierter Fachkraft:.....

Institution:.....

Datum:.....

Ergebnis: / Prognoseentscheid / Indikatoren:

*Unterschriften **aller** Beteiligten am Fachgespräch*